

Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge Fachbereich 1 Allgemeine Beschlüsse

2009/01, 1. PA-Sitzung, 20.05.2009: Vorgehen bei der Wahl von Tätigkeitsfeldern und Ergänzungsstudium

Beschluss aufgehoben 36.PA-Sitzung am 23.11.2015

2009/02, 1. PA-Sitzung, 20.05.2009: Verlegen von Prüfungsterminen wegen Auslandsaufenthaltes oder beruflicher Verhinderung

Es werden durch den Prüfungsausschuss und die Studienverwaltung keine Prüfungstermine unter Hinweis auf Berufstätigkeit oder Auslandsstudium verlegt. Ein Auslandsaufenthalt, der durch ein Auslandsstudium zwingend veranlasst ist stellt einen triftigen Grund für das Versäumen des Prüfungstermins dar. Dasselbe gilt bei Teilzeitstudierenden für eine aus beruflichen Gründen zwingend erforderliche Abwesenheit.

2009/03, 1. PA-Sitzung, 20.05.2009: Vorgehen bei entschuldigtem Fehlen zum Prüfungstermin

1) Gegenstandslos geworden durch Beschluss 2014/3

2) Für Kurse mit der Prüfungsform „kombinierte Prüfung“ gilt: Fehlen Studierende bei einem Prüfungsteil der kombinierten Prüfung und weisen sie hierfür einen triftigen Grund nach, so erhalten sie einmalig einen Ersatzprüfungstermin. Der Nachweis kann gegenüber dem Dozenten oder gegenüber dem Studienbüro geführt werden.

3) Für Kurse mit der Prüfungsform „mündliche Prüfung“ gilt: Diese Fälle werden grundsätzlich behandelt, wie die unter 1) dargelegten Fälle. Dozentinnen und Dozenten können ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Ersatztermin anbieten. Eine Organisation durch die Studienverwaltung erfolgt nicht.

4) Für Kurse mit der Prüfungsform „Hausarbeit“ gilt: Studierende, die nachweisen können, dass sie aus triftigem Grund nicht in der Lage sind, die Hausarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist abzugeben, erhalten eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen. Weitere Verlängerungen werden nicht gewährt, dann wird der Fall wie die unter 1) erörterten Fälle behandelt.

2009/04, 1. PA-Sitzung, 20.05.2009: Vorgehen bei kombinierten Prüfungen: Bestehen des Kurses

Gegenstandslos geworden

2009/05, 1. PA-Sitzung, 20.05.2009: Belegungen zur Notenverbesserung:

Gegenstandslos geworden

2009/06, 1. PA-Sitzung, 20.05.2009: Belegobergrenze und Belegungen zur Notenverbesserung:

Gegenstandslos geworden

Stand: 31.08.2018

2009/07, 1. PA-Sitzung, 20.05.2009: Berechnung der Nachprüfungsnote bei kombinierter Prüfung

Gegenstandslos geworden

2009/08, 1. PA-Sitzung, 20.05.2009: Vorläufige Zulassung zum 2. StA

Studierende werden generell vorläufig zum zweiten Studienabschnitt zugelassen, wenn sie dies beantragen und nicht mehr als 15 ECTS-Credits aus dem ersten Studienabschnitt offen stehen. Fehlen mehr als 15 ECTS-Credits, so ist der Antrag dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden zur Entscheidung vorzulegen.

2009/09, 1. PA-Sitzung, 20.05.2009: Vorläufige Zulassung zum 2. StA und Nichterfüllung der Auflagen

Für Studierende, die die Auflage für die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt nicht erfüllt haben, gilt:

Für folgende Studierende wird die Frist zur Erfüllung der Auflage um ein weiteres Semester verlängert:

- Studierende, die die Auflage durch Belegen und Antritt zur Prüfung erfüllt haben, aber die Prüfung nicht bestanden haben,
- Studierende, die an der Prüfung nicht teilgenommen haben und einen triftigen Grund für die Nichtteilnahme rechtzeitig glaubhaft gemacht haben
- Studierende, die an der Prüfung nicht teilgenommen haben und einen triftigen Grund nachträglich geltend machen können.

Die Frist zur Erfüllung der Auflage wird nicht verlängert, wenn Studierende die Belegungen, die zur Erfüllung der Auflage hätten vorgenommen werden müssen, nicht vorgenommen haben.

2011/01, 10. PA-Sitzung, 19.05.2011: Täuschungen bei kombinierter Prüfung

Aufgehoben 36. PA-Sitzung am 23.11.2015

2011/02, 10. PA-Sitzung, 19.05.2011: Semesterabschlussklausuren bei kombinierter Prüfung

Der Klausurterminplan erfasst Klausuren, die ggfls. im Rahmen von kombinierten Prüfungen geschrieben werden sollen, nicht. Sofern es sich um Semesterabschlussklausuren handelt, dürfen diese nicht früher als eine Woche vor Beginn des Klausurzeitraums stattfinden. Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass der Prüfungszeitraum neben dem vom Klausurterminplan erfassten Zeitraum auch noch die erste Woche der vorlesungsfreien Zeit umfasst. Auch diese kann für die Terminierung von Semesterabschlussprüfungen bei kombinierter Prüfung als Prüfungsform gewählt werden.

2012/01, 16. PA-Sitzung, 21.02.2012: Gruppenprüfungen

Der Prüfungsausschuss unterstützt Gruppenleistungen und erklärt ausdrücklich, dass diese in der Regel einheitlich bewertet werden dürfen. In Ausnahmefällen muss jedoch eine getrennte Bewertung der Leistungen möglich sein. Dozentinnen und Dozenten sind daher aufgefordert, diese Möglichkeit zu gewährleisten, wenn sie davon überzeugt sind, dass ein Ausnahmefall vorliegt, in dem eine gemeinsame Bewertung nicht angemessen wäre.

Begründung: Gruppenleistungen werden in der Regel gemeinsam bewertet. Wenn die Gruppenarbeit (z. B. wegen Auseinanderbrechens der Gruppe) scheitert, so ist dies ein Makel, der eine Verschlechterung der Bewertung rechtfertigt, da es der Aufgabenstellung immanent ist, als Team eine Leistung zu erbringen. Ein anderer Fall liegt im Falle von passiven Nutznießern der Arbeit („Trittbrettfahrer“) vor.

In diesem und anderen Ausnahmefällen darf die Leistung auf Wunsch der Studierenden separat bewertet werden, wenn die DozentInnen davon überzeugt sind, dass eine gemeinsame Bewertung nicht sachgerecht ist.

2012/02, 16. PA-Sitzung, 21.02.2012: Eidesstattliche Versicherung

Abschlussarbeiten dürfen ab sofort nur noch angenommen werden, wenn die Studierenden eine Erklärung folgenden Wortlauts einreichen:

„Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt habe. Die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen (direkte oder indirekte Zitate) habe ich unter Benennung des Autors/der Autorin und der Fundstelle als solche kenntlich gemacht. Sollte ich die Arbeit anderweitig zu Prüfungszwecken eingereicht haben, sei es vollständig oder in Teilen, habe ich die Prüfer/innen und den Prüfungsausschuss hierüber informiert. Ort, Datum Unterschrift“

2012/03, 18. PA-Sitzung, 02.07.2012: Verfahrensregelung für die Anerkennung von Leistungen

Die Studienverwaltung wird gebeten, dem Prüfungsausschuss Vorschläge zur Verhinderung von Doppelanerkennung von Leistungen zu unterbreiten. Bis dahin gilt:

Für die Anerkennung von Leistungen aus anderen Studiengängen ist das Original des Leistungsnachweises vorzulegen. Auf dem Original wird durch die HWR mittels eines Stempels vermerkt, welche Leistungen für die Anerkennung an der HWR bereits berücksichtigt worden sind. Hiermit erklären sich die Studierenden durch Stellen des Antrags auf Anerkennung der Leistungen einverstanden.

2012/04, 19. PA-Sitzung, 15.10.2012: Verfahrensregelung für Kompensationsmaßnahmen bei chronischen Krankheiten, Schwangerschaft oder Behinderung

Sofern Studierende wegen chronischer Krankheiten, Schwangerschaft oder Behinderung Erleichterungen im Prüfungsverfahren beanspruchen können, z.B. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Verwendung bestimmter Hilfsmittel (Computer), ist ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Studienbüro zu stellen. Anderenfalls kann die entsprechende Erleichterung versagt werden.

2013/01, 22. PA-Sitzung, 06.05.2013: Belegung im Tätigkeitsfeld Global Supply Chain Management

Im Sommersemester 2013 ist Studierenden gestattet worden, in Abweichung vom allgemeinen Beschluss des Prüfungsausschusses Nr. 2009/1 Kurse aus dem Tätigkeitsfeld „Global Supply Chain Management“ auch dann zu belegen, wenn zuvor andere Vertiefungsfächer belegt wurden. Der Prüfungsausschuss billigt diese Ausnahme.

Diese Ausnahme gilt ausschließlich für das Sommersemester 2013. Ab dem Wintersemester 2013/2014 ist der Beschluss Nr. 2009/1 auf die Wahl der Vertiefung „Global Supply Chain Management“ uneingeschränkt anwendbar.

2013/02, 22. PA-Sitzung, 06.05.2013: Belegungen während Urlaubssemestern

Auf Antrag können Studierende, die aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit oder der Betreuung eines minderjährigen Kindes beurlaubt sind, einzelne Lehrveranstaltungen während des Urlaubssemesters belegen. Die Anzahl der zu belegenden Lehrveranstaltungen ist auf zwei begrenzt. Versäumte und nicht bestandene Prüfungen können zusätzlich absolviert bzw. wiederholt werden. Belegungen, die vor dem Musterstudienplan liegen, sind nicht zulässig.

2013/03, 25. PA-Sitzung, 06.11.2013: Ersatzmodule für ein endgültig nicht bestandenes Modul - Übergangsregelung

Auf Antrag können Studierende von der Ersetzungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 5 PO 2013 bei einem endgültig nicht bestandenen Modul, einmal während des Studiums Gebrauch machen. Die Ersetzungsmöglichkeit steht sämtlichen Studierenden offen und ist nicht auf Studierende beschränkt, die nach dem Inkrafttreten der PO 2013 ihr Studium aufgenommen haben.

Von der Ersetzungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 5 PO 2013 können auch solche Studierende Gebrauch gemacht haben, die in der Vergangenheit bereits nach § 18 RPO 2011 kompensiert haben.

2013/04, 25. PA-Sitzung, 06.11.2013: Kompensation – Übergangsregelung

Studierende können nur noch bis zum Ende des WS 2013/14 einen Antrag auf Kompensation nach § 18 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung 2011 (RPO 2011) stellen.

2013/05, 25. PA-Sitzung, 06.11.2013: Beschluss zur Nachprüfung eines letzten Prüfungsversuchs

Versäumt ein Studierender die Nachprüfung seines letzten Prüfungsversuchs aus triftigem Grund und wird der Prüfungsversuch aus diesem Grund nicht gewertet (§ 13 Abs. 2 und 3 RPO 2012), so ist die Rechtsfolge nicht, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Vielmehr findet ein Ersatztermin nach § 13 Abs. 4 RPO 2012 statt.

2013/06, 25. PA-Sitzung, 06.11.2013: Hinweis zur Frist für die Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes für das Versäumnis einer Prüfung

Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass ein Werktag im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 5 RPO 2012 auch der Samstag ist.

2014/1, 29. PA-Sitzung, 21.05.2014: Anmeldung zu Ersatzprüfungen und erster Nachprüfung

Für die Teilnahme an der ersten Nachprüfung ist eine Anmeldung im Studienbüro erforderlich. Zur Ersatzprüfung sind die Studierenden automatisch angemeldet. Die Teilnahme an der Ersatzprüfung ist jedoch schriftlich gegenüber dem Studienbüro vorab anzukündigen. Beide Erklärungen müssen innerhalb der von Studienbüro durch Aushang bekannt gemachten Anmeldefrist auf dem vorgesehenen Formular erfolgen. Wird ein Antrag auf Nachprüfung bzw. eine Ankündigung der Teilnahme an der Ersatzprüfung nicht rechtzeitig abgegeben, geht der Prüfungsversuch verloren.

Für die Nachprüfung sowie die Ersatzprüfung steht nur ein Termin zur Verfügung.

2014/2, 29. PA-Sitzung, 21.05.2014: Prüfungsunfähigkeit zum Nachprüfungstermin

Studierende, die zum Nachprüfungstermin aus wichtigem Grund nicht erscheinen können, erhalten keinen weiteren Termin. Etwas anderes gilt nur für Studierende, die in dem jeweiligen Modul die letzte Nachprüfung absolvieren (4. Prüfungsversuch).

Studierende, die zum letzten Nachprüfungstermin (4. Prüfungsversuch) nicht erscheinen können, müssen ihre Prüfungsunfähigkeit fristgemäß mittels amtsärztlichen Attests auf dem vorgesehenen Formular nachweisen. Ein einfaches Attest kann nicht anerkannt werden. Der Ersatztermin zur letzten Nachprüfung wird vom Studienbüro festgesetzt und in geeigneter Weise bekanntgegeben. Für die Teilnahme an diesem Prüfungsversuch ist keine Anmeldung oder Ankündigung erforderlich.

2014/3, 29. PA-Sitzung, 21.05.2014: Prüfungsunfähigkeit beim Ersatztermin – amtsärztliches Attest

Studierende, die krankheitsbedingt zum Ersatztermin nicht erscheinen können, müssen ihre Prüfungsunfähigkeit fristgemäß mittels amtsärztlichen Attests auf dem vorgesehenen Formular nachweisen. Ein einfaches Attest kann nicht anerkannt werden.

Ausnahmsweise können Studierende, die selbst oder deren Angehörige chronisch erkrankt sind, auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung, ein amtsärztliches Attest beizubringen, erhalten. Das gilt auch bei Erkrankung eines Kindes, Schwangerschaft, Tod oder Krankheit eines Angehörigen.

Studierende, die zum Ersatzprüfungstermin aus wichtigem Grund nicht erscheinen konnten, müssen das Modul neu belegen. Prüfungsversuche werden hierdurch nicht verbraucht.

Dieser Beschluss verdrängt den Beschluss 2009/3 Absatz 1.

2014/4, 29. PA-Sitzung, 21.05.2014: Keine Nachprüfung zur Ersatzprüfung

Wird die Ersatzprüfung nicht bestanden, findet keine Nachprüfung statt. Der Kurs ist neu zu belegen. Dies hat keine Auswirkung auf die Zahl der den Studierenden zustehenden Prüfungsversuche

2014/5, 29. PA-Sitzung, 21.05.2014: Ausweisung der Ersatzmodule auf dem Zeugnis

Der Prüfungsausschuss stellt klar, dass für die Notenberechnung lediglich die Note des Ersatzmoduls maßgeblich ist. Er ist damit einverstanden, dass lediglich das Ersatzmodul mit der erlangten Bewertung ausgewiesen wird, sofern der Umstand, dass es sich um ein Modul zur Ersetzung eines endgültig nicht bestandenen Moduls handelt, durch eine Fußnote oder in ähnlicher geeigneter Weise festgehalten wird.

2014/6, 29. PA-Sitzung, 21.05.2014: Kompensationsanträge

Kompensationsanträge, die vor dem 1.4.2014 gestellt wurden, zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht entscheidungsreif waren, weil noch nicht alle Leistungen zum Ermitteln der Durchschnittsnote vorliegen, werden nicht zurückgewiesen, sondern beschieden, sobald die Entscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

Kompensationsanträge, die nach dem 1.4.2014 gestellt werden, sind zurückzuweisen.

2015/01, 33. PA-Sitzung, 03.06.2015: Mitführen von Handys und anderen internetfähigen oder programmierbaren Geräten bei Prüfungen

Die Benutzung von Handys, programmierbaren Taschenrechnern oder internetfähigen oder programmierbaren Geräten während der Prüfungen ist nicht gestattet, es sei denn, dies wäre durch den Prüfer oder die Prüferin ausdrücklich erlaubt worden. Das gleiche gilt für das Mitführen solcher Geräte im Prüfungsraum. Mitgeführt ist ein Gerät, wenn es sich während der Prüfungszeit in Reichweite des Prüflings (z.B. auf dem Tisch, am Körper) befindet. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist als Täuschungsversuch zu werten.

2015/02, 33. PA-Sitzung, 03.06.2015: Prüfungen im multiple-choice-Verfahren

Aufgaben im multiple-choice-Verfahren sind Aufgaben, bei der aus vorgegebenen Antwortmöglichkeiten die Richtige bzw. die Richtigen zu wählen sind. Prüfungen in der Prüfungsform der Klausur (auch als Teilprüfung einer kombinierten Prüfung) dürfen teilweise im multiple-choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Anteil an multiple-choice-Aufgaben beläuft sich auf nicht mehr als 50% der in der Prüfung insgesamt erreichbaren Punkte. Die geplante Bearbeitungszeit für die multiple-choice-Aufgaben beläuft sich auf nicht mehr als 50% der geplanten Gesamtbearbeitungszeit für die Klausur.
2. In der Aufgabenstellung muss mitgeteilt werden, ob lediglich eine Antwort als richtig anzukreuzen ist (Typ 1), oder ob auch mehrere Antworten richtig sein können (Typ 2).
3. Bei Aufgaben von Typ 2 ist zu berücksichtigen, dass das Nichtankreuzen der falschen Antwortmöglichkeit ebenso eine richtige Antwort darstellt, wie das Ankreuzen der richtigen Antwortmöglichkeit. Diese beiden richtigen Verhaltensweisen sind bei der Punkteverteilung gleich zu behandeln. Allerdings darf in dem Fall, dass kein Kreuz gesetzt wurde, die Aufgabe insgesamt als nicht richtig gelöst gewertet werden. Dann müssen für die zu recht unangekreuzt gebliebenen Felder keine Punkte vergeben werden.

Eine zulässige und vom Prüfungsausschuss empfohlene Bewertungsweise ist die Folgende:

Bis (einschließlich) 50% richtige Entscheidungen: 0%

Bei 100% richtigen Entscheidungen: 100% der Punkte

Bei mehr als 50% aber weniger als 100% richtigen Entscheidungen: anteilige (z.B. linear verteilte) Teilpunkte

4. Im Bewertungsverfahren bei Prüfungen des Typ 2 muss gewährleistet sein, dass alle richtigen Antworten als solche berücksichtigt werden. Das setzt voraus, dass für falsch gegebene Antworten kein Punktabzug vorgenommen wird.

5. Zum Vermeiden von zufällig richtigen Antworten müssen bei Aufgaben beider Typen mindestens vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden.
6. Stellt sich eine Aufgabe im Nachhinein als nicht zweifelsfrei lösbar heraus, so ist sie aus der Bewertung insgesamt herauszunehmen. Sie darf weder bei der Bemessung der Zahl der insgesamt erreichbaren Punkte noch bei der Bemessung der individuell erreichten Punkte berücksichtigt werden.

Andere Prüfungen im multiple-choice-Verfahren sind nicht zulässig.

Diese Regelung gilt ab dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2015/2016. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, sie auch zuvor bereits anzuwenden.

2015/03 36. PA-Sitzung, 23.11.15: Beschluss über die Wahl und den Wechsel von Vertiefungskursen

Der Beschluss Nummer 2009/01 aus der 1. PA-Sitzung vom 20.05.2009 „Vorgehen bei der Wahl von Tätigkeitsfeldern und Ergänzungsstudium“ wird mit Wirkung ab dem Belegzeitraum für das Sommersemester 2016 durch folgenden Beschluss ersetzt:

- Wählt ein Student oder eine Studentin erstmals aus einem Vertiefungsgebiet ein Modul aus, so erklärt er oder sie hiermit ausdrücklich, dass es sich dabei um sein oder ihr Tätigkeitsfeld (große Vertiefung) handeln soll. Die Erklärung ist verbindlich.
- Belegen Studierende in einem Semester Module aus zwei Vertiefungen, so sind sie verpflichtet, dem Studienbüro schriftlich mitzuteilen, welches der Vertiefungsfächer das Tätigkeitsfeld, welches das Ergänzungsstudium ist. Versäumen Studierende diese Festlegung, so wird dasjenige Vertiefungsfach Tätigkeitsfeld (große Vertiefung), aus dem erstmals ein drittes Modul belegt wird.
- Studierende können ihre Vertiefung nur einmal wechseln. Dies allerdings nur, wenn sie aus dem Vertiefungsgebiet, das aufgegeben werden soll, nicht mehr als zwei Module bereits belegt haben.
- Werden aus der als Ergänzungsstudium (kleine Vertiefung) gewählten Vertiefung mehr als zwei Kurse belegt, so werden für das Ergänzungsstudium nur die beiden zeitlich zuerst belegten Kurse berücksichtigt.

2015/04 36. PA-Sitzung, 23.11.15: Änderung des Beschlusses 2011/01, 10. PA-Sitzung, 19.05.2011: Täuschungen bei kombinierter Prüfung

Der Beschluss Nr. 2011/01 wird aufgehoben und mit sofortiger Wirkung wie folgt gefasst:

Ist als Prüfungsform kombinierte Prüfung vorgesehen und kommt eine Täuschung bei einer Teilleistung der kombinierten Prüfung vor, so erfasst die Täuschung die gesamte kombinierte Prüfung. Die Prüfung ist mithin nicht bestanden. Ob eine Wiederholungsmöglichkeit besteht, hängt davon ab, ob ein besonders schwerer Fall vorliegt (vgl. § 15 Abs. 3 RPO).

2015/05 36. PA-Sitzung, 23.11.15: Zuständigkeit für den Abschluss von Studienverlaufsvereinbarungen nach § 9 RPO

Für den Abschluss von Studienverlaufsvereinbarungen nach § 9 RPO und für die individuelle Festlegung von Fristen, innerhalb denen bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind die jeweiligen Studiengangleitungen zuständig.

2016/01 37. PA-Sitzung, 20.1.2016: Folgen der Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht bei Schlüsselqualifikationen

Bei Schlüsselqualifikations-Kursen in Bachelorstudiengängen gilt generell eine Anwesenheitspflicht. Das bedeutet, dass die Studierenden bei mindestens 80 % der Lehrveranstaltungszeit anwesend sein müssen. Mögliche Entschuldigungsgründe werden für die Erfüllung der Anwesenheitspflicht nicht berücksichtigt, sie sind aber für den Erhalt der Prüfungsversuche von Bedeutung. Wird die Anwesenheit von 80 % in diesen Kursen nicht eingehalten, so gilt folgendes:

- a) Neubelegung unter Anrechnung eines Prüfungsversuches (als **Nachprüfung**)
Wenn Studierende im Umfang von mehr als 20 % der Lehrveranstaltungszeit unentschuldigt fehlen, so ist der Kurs nicht bestanden. Die Nachprüfung besteht hier ausnahmsweise darin, dass der Kurs neu belegt und neu absolviert werden muss.
- b) Neubelegung ohne Anrechnung auf die Prüfungsversuche (als **Ersatzprüfung**)
Wenn die erforderliche Anwesenheit von 80 % nur deshalb nicht erreicht wird, weil Studierende aus triftigem Grund abwesend waren und das auch rechtzeitig gegenüber dem Studienbüro nachgewiesen haben, so ist der Kurs ohne Anrechnung auf die Zahl der Prüfungsversuche neu zu belegen.

Im Ergebnis haben die Studierenden den Kurs also erst dann bestanden, wenn sie an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungszeit anwesend waren. Eine Anrechnung auf die Prüfungsversuche erfolgt aber nur, wenn die Abwesenheit im Sinne von obiger Ziffer a) nicht entschuldigt war.

Dieser Beschluss gilt für die Kurse „Einführung in das Studium“, „Schlüsselqualifikationen Wahlpflichtfach“ „Kommunikation und Interaktion im Beruf“, „ Introduction to the Study Programme and the Academic Environment/Self Management“, „Communication and Interaction on the Job“, „Intercultural Communication“, „Self-Management“, sowie für den Kurs „Kommunikation und Interaktion im Beruf: Verhandlungsführung und Mediation“.

2016/02 39. PA-Sitzung, 25.05.2016: Wiederholung von Teilleistungen bei Prüfungsform kombinierte Prüfung (Ergänzung zu Beschluss 2009/04)

Der Prüfer entscheidet über die Form der Nachprüfung. Wählt der Prüfer erneut die Prüfungsform „kombinierte Prüfung“, so kann er festlegen, in wieweit bereits bestandene Leistungsteile für einen Teil der Nachprüfung anerkannt werden. Das Studienbüro ist hierüber rechtzeitig zu informieren, um einen reibungslosen Ablauf im Nach- und Ersatzprüfungszeitraum zu gewährleisten.

2016/03 39. PA-Sitzung, 25.05.2016: Anzahl der Belegungen bei der Wiederholung von Prüfungsleistungen (Ergänzung zu 2014/02 und 2014/03)

Die StudPrüfO sieht eine Originalprüfung, eine Nachprüfung, eine Wiederholungsprüfung und eine Nachprüfung zur Wiederholungsprüfung vor (§ 10 StudPrüfO). Es ergeben sich somit in der Regel zwei Belegungen. Wird ein Original- oder Ersatzprüfungstermin aus nachgewiesenem triftigem Grund versäumt, ist ausnahmsweise eine dritte Belegung möglich. Gleiches gilt im Fall eines 4. Prüfungsversuches, falls der Prüfer in dem jeweils vorgesehenen Semester keinen Kurs anbietet. Weitere Belegungen darüber hinaus sieht die Prüfungsordnung nicht vor.

2016/04 41. PA-Sitzung, 15.12.2016: Vereinheitlichung der Art, Gewichtung und Nach- und Ersatzprüfungsmodalitäten für benotete Fachsprachkurse (im Studienplan zwingend vorgesehen)

Gemäß § 8 Abs. 7 S. 7 Stud/PrüfO kann eine Studienleistung in Sprach- und Fachsprachveranstaltungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen und differenziert (also abweichend von den sonstigen Studienleistungen nicht nur durch mit/ohne Erfolg) bewertet werden. Folgende Aufteilung der Leistungsteile (§ 8 Abs. 7 S. 4 Stud/PrüfO) wird empfohlen:

- 50 % mündliche Prüfung
- 50 % schriftliche Prüfung

Wird mündlich geprüft, so wird der Termin vom Prüfer festgelegt, der Termin für die schriftliche Prüfung findet im regulären Prüfungszeitraum (letzten 3 Wochen im Vorlesungszeitraum) statt. Die Gesamtbewertung erfolgt auf Basis der Mittelung von Teilleistungen.

Versäumen Studierende den Prüfungsteil „mündliche Prüfung“ aus triftigem Grund oder bestehen diesen nicht, ist der Ersatz- bzw. Nachprüfungstermin der nächste Lehrveranstaltungstermin, falls der Prüfer nichts anderes bestimmt. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sind für diese Teilleistung nicht vorgesehen.

Versäumen Studierende den Prüfungsteil „schriftliche Prüfung“ aus triftigem Grund oder bestehen diesen nicht, wird dieser Teil im regulären Nach- und Ersatzprüfungszeitraum unter Berücksichtigung der Anmeldefristen nachgeholt. Dies gilt nicht, wenn auf Basis der Mittelung aller Teilleistungen eine Note von mindestens 4,0 erzielt wird.

2017/01 42. PA-Sitzung, 04.05.2017: Auslegung von § 6 Abs.3 StudPrüfO der Bachelorstudiengänge (Anerkennung Auslandsstudium)

§ 6 Abs.3 Satz 2 der StudPrüfO der Bachelorstudiengänge garantiert die Anerkennung jeder Prüfungsleistung bei inhaltlicher Vergleichbarkeit. Nach § 6 Abs.3 Satz 3 können auch ohne Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit Leistungen aus bestimmten Modulen ersetzt werden.

Die Anerkennung ohne inhaltliche Vergleichbarkeit legt der Prüfungsausschuss wie folgt aus:

Beantragt der Studierende die Anerkennung nach § 6 Abs.3 StudPrüfO der Bachelorstudiengänge in einem Umfang von mehr als fünf Leistungspunkten, so müssen mindestens 50 Prozent der im Ausland erbrachten und zur „Verrechnung“ beantragten Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der anzuerkennenden Module stammen.

Fachgebiet wird hier nicht in einem weiten Sinne (z.B. Business Administration, Economics), sondern eng verstanden. D.h., das im Ausland belegte Modul muss im engeren Sinne dem Gebiet des zu ersetzenden Moduls zuzuordnen sein (z.B. Rechnungslegung, Marketing, Gesellschaftsrecht etc.).

Dieser Beschluss gilt ab dem Wintersemester 2017/18.

2017/02 42. PA-Sitzung, 04.05.2017: Prüfungen nach § 11 BerIHG

1. Die schriftliche Prüfung besteht aus 3 Teilen. Sie ist bestanden, wenn in allen Teilen mehr als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht werden.
2. Nachprüfungen finden wie folgt statt:
 - a) Wer in der ersten Prüfung insgesamt mehr als 50 % erzielt hat, wird studiengangsbezogen nachgeprüft. Über die Form entscheidet der Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.
 - b) Alle anderen Kandidaten legen eine schriftliche Nachprüfung ab, die unter den Voraussetzungen lt. Nr.1 bestanden ist.

2017/03 45. PA-Sitzung, 04.10.2017: Portfolioprüfung

Eine Portfolioprüfung ist jedenfalls nicht die bloße Aufteilung von Prüfungsleistungen. Das ist nämlich eine kombinierte Prüfung/Teilklausur. Diese beiden Prüfungsformen regelt die Studien-/Prüfungsordnung aber gesondert, woraus folgt, dass sich die Portfolioprüfung hiervon unterscheiden muss.

Es reicht auch nicht aus, einzelne Prüfungsteile formal miteinander zu verknüpfen. Erforderlich ist zumindest, dass der gewünschte Lernprozess sowie die Art seiner Bewertung im Vordergrund des Prüfungskonzepts stehen. Zu einer konkreteren Definition sieht sich der Prüfungsausschuss derzeit nicht in der Lage. Eine Ergänzung dieses Beschlusses bleibt daher vorbehalten und wird erfolgen, wenn Beispiele aus der Praxis dies erfordern.

2018/01 50. PA-Sitzung, 23.08.2018: Wechsel von Wahlpflichtmodulen

Sachverhalt:

Im Studiengang Business Administration Vollzeit ist eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten durch Einführung zweier Wahlpflichtmodule zum WS 18/19 durch FBR und AS beschlossen worden. Die bisherigen Pflichtmodule „Internationale Wirtschaft“ und „Politische Ökonomie“ werden zu Wahlpflichtmodulen. Zusätzlich stehen aus dem Bereich der quantitativen Methoden die Module „Statistik II“ und „Empirische Wirtschaftsforschung“ als Wahlpflichtmodule zur Verfügung. Das Gremium berät zu den Wechselmöglichkeiten und Prüfungsversuchen und fasst folgenden Beschluss.

Der Prüfungsausschuss beschließt hinsichtlich des Wechsels eines Wahlpflichtmoduls im Studiengang Business Administration Vollzeit bei Unterscheidung zw. sog. „Altfällen“ und Neufällen“ Folgendes:

Altfälle

1. Studierende, die im SoSe 2018 oder früher das Modul „Internationale Wirtschaft“ und/oder „Politische Ökonomie“ belegt und noch nicht bestanden haben, können bis zum 31.03.2019 durch Erklärung beim Studienbüro ein anderes Wahlpflichtmodul wählen. Bestandene Module können nicht abgewählt werden.
2. Fehlversuche in den vorher belegten Modulen gelten auch für das neu gewählte Modul

Neufälle

Studierende, die ihr Wahlrecht erstmalig zum WS 18/19 ausüben, können diese Wahl nicht rückgängig machen.

Der Beschluss gilt auch für Studierende mit Studienbeginn vor dem WiSe 2016/17.